

gefangenen gehen von dem im § 3 Abs. 4 enthaltenen Grundsatz aus. Die konkreten Bestimmungen dazu sind in den §§ 42 und 43 und 47 enthalten.

Das Recht der Strafgefangenen auf eine täglich zusammenhängende achtstündige Schlafenszeit (**Abs. 1 Ziff. 3**) fügt sich in die Gestaltung einer sinnvollen Lebensordnung und der Gesunderhaltung der Strafgefangenen ein. Es ist durch die in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern dafür zu treffenden konkreten organisatorischen Regelungen zu gewährleisten.

Das in **Ziff. 4** formulierte Recht der Strafgefangenen auf eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende, unentgeltliche medizinische Betreuung und Versorgung bedeutet eine Gleichstellung der Strafgefangenen mit anderen Bürgern auf diesem Gebiet (s. dazu auch § 6). Zu beachten ist, daß die Wahrnehmung dieser Rechte aber auch mit Pflichten für die Strafgefangenen gemäß § 36 verbunden ist.

3. Den Strafgefangenen ist ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen. Diese im § 2 Abs. 1 enthaltene Zielstellung bildet auch den qualitativen Kern der Rechte der Strafgefangenen.

Die Wahrnehmung der Rechte durch die Strafgefangenen ist mit einem unterschiedlichen Grad persönlicher Aktivitäten der Strafgefangenen verbunden. Besonders kommt das in den Rechten der Strafgefangenen nach **Abs. 1 Ziff. 5 bis 8** zum Ausdruck, die sie als Subjekt der Erziehung deutlich kennzeichnet.

Die in Abs. 1 Ziff. 5 bis 8 niedergelegten Rechte sind primär darauf angelegt, die eigene Aktivität der Strafgefangenen im Erziehungsprozeß zu entfalten und auf eine nützliche, die Persönlichkeitsentwicklung fördernde Aufgabenerfüllung auszurichten. Ihre umfassende Wahrnehmung bietet den Strafgefangenen auf anschauliche Weise ein breites Betätigungsfeld für die aktive Mitwirkung am Erziehungsprozeß (vgl. §§ 20, 27, 28 sowie § 34 Abs. 3 Ziff. 3). Zugleich sind sie damit aber auch direkt aufgefordert, ihre Bereitschaft und ihren Willen zu bekunden, die so gebotenen Möglichkeiten zur Bewährung und Wiedergutmachung zu nutzen und ihrem Bestreben nach bewußter Disziplin und